

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Ziffer 1)	2
1.1 Fahrzeuganprall	2
1.2 Innere Unruhen	2
2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (Ziffer 3)	2
2.1 Überspannung	2
2.2 Nutzwärmeschäden	2
2.3 Verpuffung, Überschalldruckwellen	2
2.4 Rauch-/Rußschäden, Seng- und Schmorschäden	2
3. Leitungswasser (Ziffer 4)	2
3.1 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück	2
3.2 Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks	2
3.3 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	2
3.4 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	2
4. Nicht versicherte Sachen (Ziffer 7.5)	3
4.1 Photovoltaikanlagen	3
5. Was ist unter Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen? (Ziffer 12)	3
5.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten	3
5.2 Bewegungs- und Schutzkosten	3
5.3 Hotelkosten	3
5.4 Wasser- und Gasverlust	3
5.5 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	3
5.6 Verkehrssicherungsmaßnahmen	3
6. Sonstige weitere Vereinbarungen	3
6.1 Mietausfall für Wohnräume	3
6.2 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	3
6.3 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit	3

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Ziffer 1)

1.1 Fahrzeuganprall

1.1.1 In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.6 VGB 2022 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wassersportfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

1.1.2 2. Für den Anprall von Straßen- oder Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

1.2 Innere Unruhen

Abweichend von Teil A Ziffer 2.2 VGB 2022 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (Ziffer 3)

2.1 Überspannung

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.3 VGB 2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärische bedingte Elektrizität entstehen.

2.2 Nutzwärmeschäden

Abweichend von Teil A Ziffer 3.7.4 VGB 2022 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

2.3 Verpuffung, Überschalldruckwellen

2.3.1 In Erweiterung von Teil A Ziffer 3 VGB 2022 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Verpuffung

b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.3.2 Verpuffung

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

2.3.3 Überschalldruckwellen Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2.4 Rauch-/Rußschäden, Seng- und Schmorschäden

2.4.1 In Erweiterung von Teil A Ziffer 3 VGB 2022 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2.4.2

Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

2.4.3

Abweichend von Teil A Ziffer 3.7.3 VGB 2022 sind auch die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

3. Leitungswasser (Ziffer 4)

3.1 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück

3.1.1

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3.1.2

Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen gilt Ziffer 3.1.1 nicht.

3.1.3

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

3.2

Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks

3.2.1

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3.2.2

Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen gilt Ziffer 3.2.1 nicht.

3.2.3

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

3.3

Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche

In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden gemäß Teil A Ziffer 1 VGB 2022 entstanden ist.

3.4

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

3.4.1

Abweichend von Teil A Ziffer 4.5.1 VGB 2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.4.2

In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.3.1 VGB 2022 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

- 3.4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.
- 4. Nicht versicherte Sachen (Ziffer 7.5)**
- 4.1 Photovoltaikanlagen**
Abweichend von Ziffer 7.5.1 VGB 2022 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
- 5. Was ist unter Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen? (Ziffer 12)**
- 5.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten**
Abweichend von Teil A Ziffer 12.1 VGB 2022 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis 75.000 EUR mitversichert.
- 5.2 Bewegungs- und Schutzkosten**
Abweichend von Teil A Ziffer 12.2 VGB 2022 sind Bewegungs- und Schutzkosten bis 75.000 EUR mitversichert.
- 5.3 Hotelkosten**
- 5.3.1 Zusätzlich zu Teil A Ziffer 11 VGB 2022 sind bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung/das Einfamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung/des Einfamilienhauses unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.
- 5.3.2 Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 5.3.3 Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.3.1 und Ziffer 5.3.2 gelten nicht für Ferienhäuser.
- 5.4 Wasser- und Gasverlust**
- 5.4.1 In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 5.4.2 In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 5.4.3 Die Entschädigung zu Ziffer 5.4.1 und Ziffer 5.4.2 ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.
- 5.5 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaft-
- lich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 5.6 Verkehrssicherungsmaßnahmen**
- 5.6.1 Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.
- 5.6.2 Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 EUR.
- 6. Sonstige weitere Vereinbarungen**
- 6.1 Mietausfall für Wohnräume**
- 6.1.1 Abweichend von Teil A Ziffer 13 VGB 2022 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten ersetzt.
- 6.1.2 Die Ausführungen gemäß Ziffer 6.1.1 gelten nicht für Ferienhäuser.
- 6.2 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 7.3 VGB 2022 sind Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen sowie Öl- und Gastanks auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
- 6.3 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit**
- 6.3.1 In Erweiterung von Teil B Ziffer 17.1.2 VGB 2022 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet. Hier ist die Leistung auf maximal 10.000 EUR begrenzt. Übersteigt der Schaden den in Satz 2 genannten Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen des Teil B Ziffer 17.1.2 VGB 2022 ersetzt.
- 6.3.2 Ziffer 6.3.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer 21 und Ziffer 22 VGB 2022 in Verbindung mit Teil B Ziffer 9 und Ziffer 10 VGB 2022.